

disposto esplicito di legge, l'inventario eretto il 21 novembre 1901, ha oramai cessato di spiegare i suoi effetti e deve ritenersi caduco. L'articolo 165 della Legge Esec. prescrive che l'obbligazione del debitore derivante dall'inventario cessa di pieno diritto quattro mesi dopo la sua formazione. — Esso ha quindi cessato di esistere col 21 febbraio 1902, non esistendo nel caso concreto un rigetto provvisorio, nè essendo qui il caso di esaminare se, come opina Jäger nel suo commentario, il termine di 4 mesi debba calcolarsi dalla data della formazione, o solo dal rigetto provvisorio. — Col 21 febbraio 1902 l'inventario è divenuto caduco di pieno diritto, per disposto assoluto di legge da rilevarsi d'ufficio.

Per questi motivi,

Il Tribunale federale
pronuncia :

Il ricorso Battaglini è respinto. Ritenuta la caducità dell'inventario, è però fatto invito all'Ufficio di Lugano di restituire a chi di diritto tutto ciò che può ancora detenere in forza di questo atto.

22. Entscheidung vom 10. März 1903 in Sachen Fischer-Schaad.

Begehren um Widerruf des Konkurses infolge Zustandekommens eines Nachlassvertrages; Art. 317 Abs. 3 Sch. u. K.-Ges. Weigerung durch das Konkursamt. Rechtsverweigerung.

I. Über J. Fischer-Schaad ist am 23. Januar 1901 der Konkurs eröffnet worden. Der Gemeinschuldner schloß jedoch mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag ab, der am 8. Juli 1902 von der Nachlassbehörde genehmigt wurde. Die Auszahlung der in verschiedenen Raten zu entrichtenden Nachlassdividende hatte danach durch das Konkursamt zu erfolgen. J. Fischer-Schaad verlangte nun vom Konkursamt Solothurn, daß dieses beim Konkursgericht den Widerruf des Konkurses beantrage (Art. 317 Abs. 3 des Betreibungs- und Konkursgesetzes). Das Konkurs-

amt weigerte sich dessen, wurde aber auf Beschwerde des Fischer gehalten, die Akten dem Konkursgericht zu übermitteln. Das Konkursgericht sprach den Widerruf nicht aus. Am 29. Januar 1903 stellte J. Fischer-Schaad beim Konkursamt neuerdings das Gesuch, es möchte beim Konkursgericht den Widerruf des Konkurses beantragen. Auch dies Mal entsprach das Konkursamt dem Begehren nicht, darauf sich stützend, daß die Auszahlung der Nachlassdividende durch das Konkursamt zu erfolgen habe und Fischer in der Erfüllung seiner nachlassvertraglichen Pflichten säumig sei. Auf neue Beschwerde des Letztern hin wies die kantonale Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 14. Februar 1903 das Konkursamt an, die Akten Fischer dem Konkursgericht zu unterbreiten, bemerkte aber in den Erwägungen, es könne demselben nicht zugemutet werden, in der Sache den Antrag auf Widerruf des Konkurses zu stellen, nachdem feststehe, daß Fischer eine wesentliche Bestimmung seiner Offerte, die Auszahlung der Gläubiger durch das Konkursamt, nicht erfüllt habe.

II. Gegen diesen Entscheid hat J. Fischer-Schaad den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, der mit dem Begehren schließt, der Konkursbeamte von Solothurn sei anzuhalten, bei dem zuständigen Gerichte den Widerruf des Konkurses des J. Fischer-Schaad zu beantragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nachdem der Nachlassvertrag des J. Fischer-Schaad die behördliche Bestätigung erhalten hatte, war es die gesetzliche Pflicht des Konkursbeamten (als Konkursverwaltung), den Widerruf des Konkurses beim Konkursgericht zu beantragen (Art. 317 Abs. 3 Sch. u. K.-Ges.). Diese Verpflichtung ist die notwendige Folge davon, daß der Konkurszustand nicht fort dauern kann, wenn ein vom Gemeinschuldner abgeschlossener Nachlassvertrag bestätigt worden und in Rechtskraft erwachsen ist. Während des Konkurses ist der Gemeinschuldner in der Verfügung über sein Vermögen eingestellt, während der Abschluß eines Nachlassvertrages den Zweck hat, ihm die Disposition über dasselbe wiederzugeben, wie auch in der Regel die Erfüllung des Nachlassvertrages voraussetzt, daß ihm die Disposition über sein Vermögen wieder zustehe. Daß nach dem Nachlassvertrag die Auszahlung der Nachlassdividende durch

das Konkursamt zu erfolgen hatte, ändert an der Verpflichtung desselben, den Widerruf des Konkurses zu beantragen, nichts. Die Verpflichtung, die damit das Konkursamt übernommen hat, entspringt nicht aus dem Gesetz, das demselben keinerlei Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erfüllung des Nachlassvertrages überträgt, sondern aus einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis, das aber natürlich den Beamten nicht entbinden kann, seiner gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Ebenso ist es gleichgültig, daß der Nachlassschuldner seine nachlassvertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Darüber hat der Konkursbeamte als solcher nicht zu wachen, sondern es ist an den Gläubigern selbst, für die Erfüllung zu sorgen, bezw. sich der Rechtsbehelfe zu bedienen, die das Gesetz ihnen bei Nichterfüllung des Vertrages an die Hand gibt. Demzufolge ist denn das Konkursamt gehalten, nicht nur dem Konkursgericht die Akten zu übermitteln, sondern bei demselben auch den Widerruf des Konkurses zu beantragen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen.

23. Entscheid vom 10. März 1903 in Sachen Riz.

Arrest. — *Darüber, ob der Arrestnehmer eine Sicherheit zu leisten habe, haben nicht die Betreibungs- sondern die Arrestbehörden zu entscheiden. Art. 272, 273 Schuldb.- u. K.-Ges.*

I. Am 23. Januar 1903 wirkte Bertha Riz geb. Dänzer in Thun gegen ihren geschiedenen Ehemann Hans Riz in Bern vom Gerichtspräsidenten von Olten-Gösgen einen Arrest aus auf das in Kappel befindliche Vermögen des Arrestschuldners. Der Arrest wurde am gleichen Tage durch das Betreibungsamt Olten-Gösgen vollzogen. Mit Zuschrift vom 29. Januar stellte der Arrestbetroffene beim Gerichtspräsidenten von Olten-Gösgen das Begehren, es sei die Arrestnehmerin zu angemessener Sicherheitsleistung zu verpflichten gemäß Art. 273 des Betreibungsgesetzes, worauf der Gerichtspräsident am 30. Januar 1903 die Verfügung erließ: die Arrestnehmerin habe eine Sicherheit im Betrage

von 2000 Fr. zu leisten. Am gleichen Tage, 30. Januar, teilte das Betreibungsamt Olten-Gösgen dem Vertreter der Arrestnehmerin mit: es verlange nach Art. 273 des Betreibungsgesetzes Sicherheit per 2000 Fr. innert zehn Tagen, ansonst der Arrest als nicht ausgewirkt betrachtet werde. Daraufhin beantragte Frau Riz auf dem Beschwerdewege Aufhebung dieser Verfügung.

II. Unterm 10. Februar 1903 erkannte die Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn: „Die Beschwerde ist begründet und die erwähnte Fristansetzung des Betreibungsamtes aufgehoben.“ Die Erwägungen dieses Entscheides führen aus: „Entgegen der Annahme der Beschwerde sei die Verfügung auf Leistung von Sicherheit nicht vom Betreibungsamt, sondern von der Arrestbehörde erlassen worden, allerdings erst als der Arrest schon vollzogen war. Das Betreibungsamt habe die erlassene Verfügung bloß dem Arrestnehmer mitgeteilt. Diese Amtshandlung habe aber dem Betreibungsbeamten nicht zugestanden und es könne dieselbe daher keine rechtliche Wirkung haben. Es sei namentlich darauf abzustellen, daß der Arrest schon vollzogen gewesen sei, als die Sicherheitsleistung verlangt und angeordnet wurde. Den Arrest nachträglich durch Ansetzung einer fatalen Frist für Sicherheitsleistung in Frage zu stellen, könne nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Arrestverfahren nicht angehen. Das Gesetz bestimme, in welchen Fällen ein ausgewirkter Arrest hinfällig werde (Art. 278) und die Anordnung des Betreibungsamtes könne nach diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht geschützt werden.“

III. Hiegegen richtet sich der vorliegende rechtzeitig eingereichte Rekurs des Hans Riz, worin beantragt wird: den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde aufzuheben und den Beschluß des Arrestrichters vom 30. Januar 1903 gutzuheißen unter ausdrücklicher Bestätigung der Kautionsauslage und zehntägiger Fristansetzung.

Die kantonale Aufsichtsbehörde läßt auf Abweisung des Rekurses antragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Gemäß den Art. 272/273 des Betreibungsgesetzes hat über die Frage, ob der Arrestnehmer Sicherheit zu leisten habe oder nicht, die Arrestbehörde und nicht das Betreibungsamt bezw. die ihm vorgesezte Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Demgemäß muß es